

**Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens
im Studiengang Humanmedizin
vom 28. Februar 2011**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV.Schl.-H., S. 46 vom 31. März 2011
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 28.02.2011*

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (ZVS-Gesetz - ZVS ZuAG -) vom 19. Juni 2007 (GVOBl. 2007, S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2009 (GVOBl. 2009 S. 331), wird nach Beschlussfassung des Senats der Universität zu Lübeck vom 17. November 2010 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens im Studiengang Humanmedizin an der Universität zu Lübeck.

**§ 2
Allgemeine Bestimmungen**

(1) Am hochschuleigenen Auswahlverfahren nehmen alle Studienbewerberinnen und – bewerber teil, die sich frist- und formgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) für einen Studienplatz der Humanmedizin an der Universität Lübeck mit der Ortspräferenz 1 beworben haben, von dieser aber im zentralen Verfahren keinen Studienplatz erhalten haben.

(2) Die Vergabe von 50% der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin erfolgt nach Rangliste, gebildet aus dem Grad der Qualifikation und einer abgeschlossenen Berufsausbildung sowie dem Ergebnis eines Tests für medizinische Studiengänge (Vergabe über Rangliste, § 3). Die verbleibenden 50% werden mittels Auswahlgespräch vergeben (Vergabe über Auswahlgespräch, § 4 ff.). Dem Grad der Qualifikation kommt dabei jeweils das relativ stärkste Gewicht zu.

(3) Bewerbungen für das hochschuleigene Auswahlverfahren sind ausschließlich an die SfH zu richten.

(4) Die SfH in Dortmund führt das Auswahlverfahren mit Ausnahme der Auswahlgespräche nach dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Satz 1 gilt auch für das Nachrückverfahren. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Bescheide der SfH findet gem. Artikel 11 Abs. 5 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 05. Juni 2008. nicht statt.

**§ 3
Vergabe über Rangliste**

(1) Die SfH erstellt eine Rangliste unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Bei Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem medizinischen Ausbildungsberuf verbessert sich die Abiturdurchschnittsnote um 0,4. Anerkannte Ausbildungsberufe sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- b) Der erfolgreiche Abschluss eines Tests für medizinische Studiengänge führt zu einer Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote um 0,4, wenn das Testergebnis eine Note von 2,5 oder besser aufweist.
- c) Liegen beide unter a) und b) genannten Kriterien vor, werden sie nebeneinander berücksichtigt und führen zu einer Verbesserung der Abiturdurchschnittsnote von 0,8.
- d) Liegt keiner der in a) und b) genannten Kriterien vor, bestimmt sich der Platz in der Rangliste allein aufgrund der Abiturdurchschnittsnote.

Bei Ranggleichheit findet § 18 Abs. 2 VergabeVO Stiftung Anwendung.

(2) Aus der in Absatz 1 genannten Rangliste werden 50 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze direkt vergeben.

§ 4

Vergabe über Auswahlgespräch

(1) Für die Zulassung der übrigen zur Verfügung stehenden Studienplätze werden Auswahlgespräche durchgeführt. Zum Auswahlgespräch für die noch zu vergebenden Studienplätze wird die doppelte Anzahl an Bewerber/innen eingeladen. Die Auswahl erfolgt über die nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 aufgestellte Rangliste.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) durch die SfH der Universität zu Lübeck als Teilnehmer/in am Auswahlverfahren benannt wurde und
- b) die unter § 7 Abs. 2 angeforderten Unterlagen vollständig und fristgemäß vorlegt.

§ 5

Auswahlkommissionen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 7 Abs. 5 werden Auswahlkommissionen eingerichtet.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt auf Vorschlag des Senatsausschusses Medizin für jede Auswahlkommission zwei habilitierte oder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehörende Mitglieder sowie eine oder einen Studierenden des Studienganges Humanmedizin. Für jedes Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens ein/ Stellvertreter/in ernannt. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen erfolgt jeweils für die Dauer eines Studienjahres.

(3) Die Koordinierung der Arbeit der Auswahlkommissionen obliegt der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter. Sie/er kann ein anderes Mitglied der Sektion Medizin mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 6

Einladung

- (1) Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft/Verpflegung.
- (3) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

§ 7 Auswahlgespräche

- (1) Im Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben, ihre/seine Motivation für das gewählte Studium sowie die Identifikation mit dem angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Das Gespräch dient auch der Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums. Die Auswahlgespräche werden durch je eine Auswahlkommission für je eine Bewerberin oder einen Bewerber durchgeführt. Die Zuordnung der Studienbewerber/innen zu den Kommissionen erfolgt durch Los.
- (2) Zum Auswahlgespräch ist von der Bewerberin oder dem Bewerber ein Lebenslauf in dreifacher Ausführung und eine Kopie des Abiturzeugnisses mitzubringen, die der Auswahlkommission vor Beginn des Gesprächs auszuhändigen sind.
- (3) Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.
- (4) Die Mitglieder einer Auswahlkommission bewerten das Auswahlgespräch mittels einer im Gesprächsleitfaden festgelegten Punkteskala. Die höchste zu erreichende Punktzahl beträgt 25. Die Einzelbewertungen und deren Summe werden als vorläufige Bewertung in die Niederschrift gem. Absatz 5 aufgenommen. Die Kommissionsmitglieder tauschen ihre jeweiligen Einzelbewertungen aus. Sodann wird ein Mittelwert aus den drei Einzelwerten gebildet, der in das Protokoll aufgenommen wird.
- (5) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird von einem Mitglied der Auswahlkommission in einer Niederschrift festgehalten, die Ort, Zeitpunkt und Dauer des Gesprächs, die Gesprächsteilnehmer, Stichworte zum Gesprächsinhalt sowie die vorläufige Bewertung gem. Absatz 4 enthält.

§ 8 Auswahlentscheidung

- (1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses einer jeden Bewerberin/ eines jeden Bewerbers wird die Abiturdurchschnittsnote nach Maßgabe der Anlage 2 in Punkte umgewandelt (maximale erreichbare Punktzahl: 31) und mit der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl summiert.
- (2) Nach Durchführung aller Auswahlgespräche wird durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter aufgrund der gem. Absatz 1 ermittelten vorläufigen Bewertung eine vorläufige

Reihung der Bewerberinnen und Bewerber, beginnend mit der höchsten Punktzahl, vorgenommen. Besteht Ranggleichheit zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, werden die Bewerber/innen mit der besseren Abiturdurchschnittsnote vorrangig platziert. Besteht danach immer noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(3) Nach Maßgabe der in der Auswahlgesprächsquote verfügbaren Studienplätze stellt die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter fest, welche Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Ergebnisses der Auswahlgespräche zur Zulassung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Ablehnung vorgeschlagen werden sollen. Das Ergebnis wird von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter der Präsidentin oder dem Präsidenten unverzüglich als Entscheidungsvorschlag übermittelt.

(4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses gemäß Abs. 3 und 4 schließt die Rangliste für das Nachrückverfahren ein. Die Rangliste wird der SfH zugeleitet.

§ 9 Bescheid

Über die Entscheidung nach § 8 Abs. 5 erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid durch die SfH.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Treffen in einer Auswahlkommission eine Bewerberin oder ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied aufeinander, bei denen aufgrund enger verwandtschaftlicher oder enger persönlicher Beziehungen die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, so müssen sie dies vor Beginn des Auswahlgesprächs gegenüber der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter und der Präsidentin oder dem Präsidenten geltend machen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch von Amts wegen tätig werden.

(2) In Fällen nach Absatz 1 weist die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter die Bewerberin oder den Bewerber einer anderen Auswahlkommission zu.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahl- und Vergabeverfahren im Wintersemester 2011/12.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens im Studiengang Humanmedizin vom 11. November 2009 (NBl. MWV. Schl. H. 2009, S. 47) außer Kraft.

Lübeck, 28. Februar 2011
gez. Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck

Anlage 1 – Anerkannte Ausbildungsberufe nach § 3 Abs. 1 Ziffer a

Für das Bonussystem im Auswahlverfahren in Lübeck anerkannte Ausbildungsberufe

Altenpfleger/in
Anästhesietechnische/r Assistent/in
Arzthelfer/in
Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Chirurgiemechaniker/in
Ergotherapeut/in
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
Gesundheits- und Krankenpfleger/in
Hebamme/Entbindungspfleger/in
Heilpraktiker/in
HNO-Audiologieassistent/in
Logopäde/Logopädin
Medizinische/r Fachangestellte/r
Medizinisch-technische Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizin-technische/r Assistent/in Funktionsdiagnostik
Operationstechnische/r Angestellte/r
Operationstechnische/r Assistent/in
Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
Orthoptist/in
Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Physiotherapeutin/in
Rettungsassistent/in
Sozialassistent/in
Sozialhelfer/in
Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
Zahntechniker/in
Zytologieassistent/in

Anlage 2: Umrechnung der Abiturdurchschnittsnote nach § 8 Abs. I

Note	Punkte
bis 1,0	31
1,1	30
1,2	29
1,3	28
1,4	27
1,5	26
1,6	25
1,7	24
1,8	23
1,9	22
2,0	21
2,1	20
2,2	19
2,3	18
2,4	17
2,5	16
2,6	15
2,7	14
2,8	13
2,9	12
3,0	11
3,1	10
3,2	9
3,3	8
3,4	7
3,5	6
3,6	5
3,7	4
3,8	3
3,9	2
4,0	1